

**Zeitschrift:** Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =  
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =  
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

**Band:** 103 (2005)

**Heft:** 11

**Artikel:** Periodische Wiederinstandstellung von Güterwegen am Beispiel des  
Kantons Bern

**Autor:** Salvisberg, U.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-236270>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Periodische Wiederinstandstellung von Güterwegen am Beispiel des Kantons Bern

Mit dem Abschluss einer Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton Bern im Herbst des letzten Jahres wurde der Grundstein gelegt für die periodische Wiederinstandstellung von 86 km Güterwegen in der südlichen Hälfte des Kantonsgebietes. Es handelt sich um die erste derartige Vereinbarung mit einem Kanton. Das Bauvolumen beträgt insgesamt rund 9 Mio. Franken. Die Arbeiten sollen in den Jahren 2005–2007 zur Umsetzung gelangen. Die ersten Erfahrungen bei der Umsetzung dieses Werkes sind mehrheitlich positiv.

*La conclusion d'une convention-programme par la Confédération et le canton de Berne, l'automne dernier, a posé le fondement pour la remise en état périodique de 86 km de chemins agricoles dans la partie sud du canton. C'est la première fois qu'une convention de ce type a été passée avec un canton. Le volume de construction correspond à un montant d'environ 9 millions de francs, et les travaux devraient être réalisés dans les années 2005 à 2007. Les premières expériences acquises dans le cadre de cet ouvrage sont pour la plupart positives.*

Con la conclusione, lo scorso autunno, di un accordo programmatico tra la Confederazione e il Cantone di Berna sono state gettate le basi per il ripristino periodico di 86 chilometri di strade agricole nella parte sud del territorio cantonale. Trattasi del primo accordo di questo tipo stipulato con un Cantone. L'intervento comporta un costo complessivo di 9 milioni di franchi circa. I lavori dovrebbero essere realizzati negli anni 2005–2007. Le prime esperienze fatte in relazione a quest'opera sono perlopiù positive.

«periodischen Wiederinstandstellung» (im Folgenden PWI genannt) eingeführt. Darunter werden planmässige, in Abständen von mehreren Jahren anfallende Arbeiten zur Wert- und Substanzerhaltung von Bauten und Anlagen verstanden. Um die damit verbundene finanzielle Belastung tragbar zu gestalten, will der Bund die Werkeigentümer in dieser Angelegenheit unterstützen. Die dazu notwendige gesetzliche Grundlage wurde auf den 1.1.2004 in Kraft gesetzt (Art. 95 Abs. 4 LwG). Der Bund kann an die PWI von Bodenverbesserungen pauschale Beiträge gewähren. Für den laufenden (betrieblichen) Unterhalt sind hingegen wie bisher keine Finanzhilfen des Bundes möglich.

Die Ausführungsbestimmungen für die Unterstützung der PWI sind in der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) festgehalten, welche ebenfalls auf den 1.1.2004 in Kraft getreten ist. Bundesbeiträge an PWI sind grundsätzlich möglich für:

- Wege
- Seilbahnen
- Landwirtschaftliche Entwässerungen
- Bewässerungsanlagen
- Wasserversorgungen im Berg- und Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet

U. Salvisberg

## Rechtliche Grundlagen auf Stufe Bund

Die Landwirtschaft ist zwingend auf zeitgemässe und ausreichende Infrastrukturen angewiesen. Mit den heute zugelassenen Fahrzeugen und gebräuchlichen Maschinen sollen die Güterwege wie Hofzufahrten, Bewirtschaftungs- und Alpwege gefahrlos befahren werden können. Anlagen zur Sanierung des Boden-/Wasser-Haushalts, vorwiegend Entwässerungsanlagen im Ackerland, müssen instand gehalten werden. Diese Infrastrukturen unterliegen wie alle technischen Anlagen der Abnutzung und Alterung. Im Zusammenhang mit der Agrarpolitik 2007 wurde die Förderung der

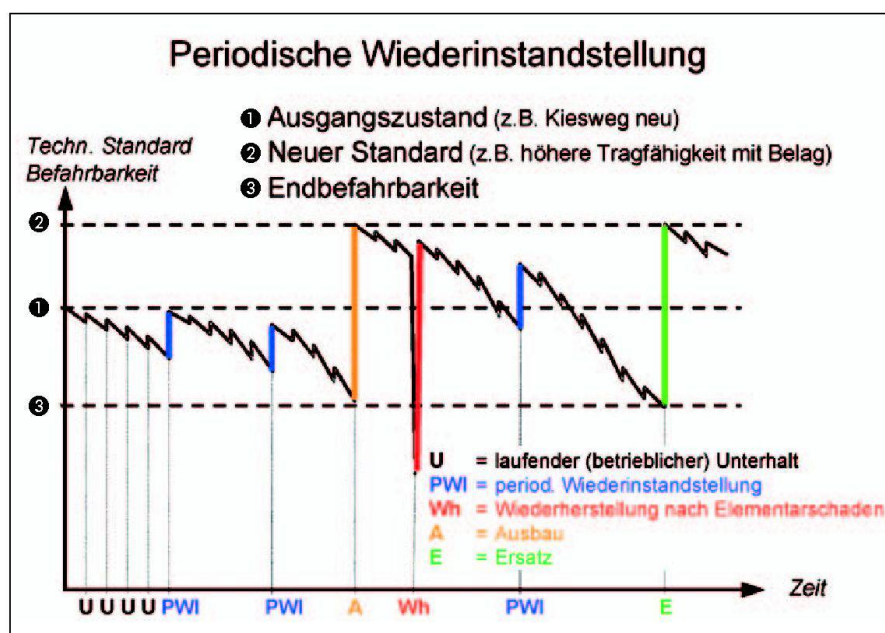


Abb. 1: Periodische Wiederinstandstellung.

Massnahmen-kategorie	Inhalt	Finanzhilfe Bund	Periodizität
Laufender Unterhalt zur Gewährleistung der Sicherheit	Kontrolle, Reinigung, Pflegearbeit, Winterdienst, laufende Reparaturen	Keine	laufend
Periodische Wiederinstandstellung PWI	Reprofilierung, Erneuerung Deckschicht, Überholung von Entwässerungsanlagen und Kunstbauten	Pauschale Beiträge gemäss Art. 16a SVV sowie Art. 3 und Anhang 3 IBLV  Keine Investitionskredite	8–12 Jahre
Wiederherstellung nach Zerstörung durch Elementarereignis	Nach grösseren Terrainrutschungen mit Einsatz von Baumaschinen und schweren Geräten	Beiträge in Prozent der Baukosten, Investitionskredite nur bei gemeinschaftlichen Massnahmen	nach Bedarf
Ausbau, Ersatz	Verbreiterung der Fahrbahn, Ergänzung mit Ausweichstelle, Erhöhung der Tragfähigkeit	Beiträge in Prozent der Baukosten, Investitionskredite nur bei gemeinschaftlichen Massnahmen	Ausbau nach Bedarf, Ersatz nach ca. 40 Jahren

Tab. 1.

(Quelle: Kreisschreiben ASV/BLW 6/2003)

- Trockenmauern von landwirtschaftlich genutzten Terrassen

Die beitragsberechtigten Kosten für Wege und Entwässerungen werden in der Verordnung des BLW über die landwirtschaftlichen Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV) vom 26. November 2003 in Art. 3 und im Anhang 3 festgelegt. Die fixen Ansätze für Wege bewegen sich, je nach technischem Schwierigkeitsgrad, zwischen Fr. 22 000 und Fr. 45 000 pro km. Für Hauptleitungen von Entwässerungsanlagen betragen sie Fr. 4000 pro km. Bei Seilbahnen, Bewässerungen, Wasserversorgungen und Trockenmauern werden die beitragsberechtigten Kosten auf Grund der effektiven Baukosten festgelegt. Die pauschal ausgerichteten Beiträge bemessen sich nach den Beitragssätzen für gemeinschaftliche Massnahmen.

Zur Entwicklung und Festlegung einer einheitlichen Praxis hat die Abt. Strukturverbesserungen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) das Kreisschreiben

6/2003 vom 22. Dezember 2003 erlassen ([www.meliorationen.ch/d/kreisschreiben.html](http://www.meliorationen.ch/d/kreisschreiben.html)).

Das Ziel der PWI besteht darin, den Zustand und die Substanz des Bauwerkes möglichst lange auf dem Ausgangsniveau zu halten. Damit können erwiesenermassen – im Verbund mit den anderen Instandsetzungsmassnahmen (Wiederherstellung, Ausbau, Ersatz) – die Erhaltungskosten des Bauwerkes minimiert werden.

Merkmal	Ausprägung
Anzahl Objekte	35
Streckenlänge	Total: 86.2 km
Beitragsberechtigte Kosten (Bund)	Fr. 3 846 000.–
Gesamtpauschale Bund	Fr. 1 314 000.–
Beitrag Kanton	Fr. 1 314 000.–
Veranschlagte Kosten	Fr. 8 906 000.–
Regionale Verteilung der Objekte	Emmental (15), Berner Oberland (15), Thun und Voralpen (5)

Tab. 2.

## Abgrenzung PWI – übrige Verbesserungsarten am Beispiel der Güterwege

Auf Grund der Beurteilung von diversen Fällen kann gesagt werden, dass die Abgrenzung der PWI zu den übrigen Verbesserungsarten nicht immer einfach ist. Die PWI ist weder laufender Unterhalt noch ein Ausbau oder ein Ersatz (Abb. 1). Sie kann gemäss nachfolgender Tabelle (Farben entsprechen der Grafik) wie folgt abgegrenzt werden:

## Die Vorarbeiten der Programmvereinbarung PWI Kanton Bern

Bei der Erarbeitung dieser Programmvereinbarung wurde Neuland betreten. Anlässlich einer gemeinsamen Begehung mit Bundes- und Kantonsvertretern im Juli 2003 wurden das Vorgehen besprochen und Vorschläge für die Formalitäten ausgearbeitet. Im November desselben Jahres lag der erste Entwurf der Programmvereinbarung vor, welcher in der Folge noch von den Rechtsdiensten der beiden Parteien bereinigt wurde.

Die Vorarbeiten bis zur Unterzeichnung des Vertrages dauerten etwas mehr als ein Jahr. Der zeitliche Ablauf dieser ersten Programmvereinbarung war jedoch etwas schwerfällig. Bei den weiteren Programmvereinbarungen wird der Eingabezeitpunkt der objektweisen Unterlagen gestrafft werden müssen, um die Wartezeiten bis zum Beginn der Instandstel-

lungsarbeiten reduzieren zu können. Im September des letzten Jahres konnte die Programmvereinbarung für die PWI von Güterwegen (Vorlage 2004–2007) unterzeichnet werden. Die Eckdaten des PWI-Vorhabens sind in Tabelle 1 umschrieben.

Die Programmvereinbarung enthält den eigentlichen Vertragstext mit zwei Anhängen. Diese umfassen:

- Ausführliche Excel-Tabelle mit objektweiser geografischer Beschreibung, Darstellung der Schwierigkeitsgrade (technische Schwierigkeitsgrade gering/mässig/gross) sowie der Kosten und Beiträge
- Technischer Bericht mit objektweisem Projektbeschrieb (Kartenausschnitt, Beschrieb der Landwirtschaft und fallweise kantonale Fachberichte).

### Umsetzung der Programmvereinbarung

Die PWI-Vorhaben sollen in den Jahren 2005–2007 realisiert werden. Gemäss den vertraglichen Vereinbarungen reicht der Kanton höchstens zweimal jährlich

beim BLW die entsprechenden Beitragsgesuche ein. Die Auszahlungen erfolgen gemäss dem Arbeitsfortschritt.

Der Abt. Strukturverbesserungen des BLW steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftrecht über alle Teile des Vertrages zu. Zudem behält sich der Bund vor, stichprobenartig einige Wegstrecken sofort oder bei der Schlussabrechnung zu berücksichtigen.

Zur Überprüfung der pauschalen Ansätze werden diese zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung mit den tatsächlichen Baukosten verglichen. Erste Auswertungen von Instandstellungskosten (PWI-Fälle im Sinne des Kreisschreibens) der Kantone SO, FR und LU haben gezeigt, dass die realen Kosten den beitragsberechtigten Kosten für die PWI gemäss der «Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft» (IBLV, fixe Ansätze in Franken pro km) recht nahe kommen.

die Kantone, von der neuen Möglichkeit noch mehr Gebrauch zu machen, um für den Erhalt der Bauwerke Kosten zu sparen. Mit dem Abschluss einer Programmvereinbarung über mehrere Jahre (drei bis fünf) kann der administrative Aufwand nach erfolgreicher Einführung des Systems erheblich gesenkt werden. Voraussetzung dazu ist jedoch, dass im Planungshorizont eine ausreichende Anzahl von PWI-Vorhaben bekannt ist. Als Alternative zur mehrjährigen Programmvereinbarung sind jährliche Sammelvorlagen mit mehreren Objekten möglich.

Nun müssen während den nächsten Jahren weitere Erfahrungen gesammelt werden. Nach den Auswertungen der diversen PWI-Projekte sind zu gegebener Zeit allfällige Anpassungen nicht auszuschliessen.

### Ausblick

Die rechtlichen Regelungen sind seit 1.1.2004 in Kraft. Die ersten Erfahrungen sind mehrheitlich positiv. Wir ermuntern

Ueli Salvisberg  
Sektion Bodenverbesserungen  
Mattenhofstrasse 5  
CH-3003 Bern  
ueli.salvisberg@blw.admin.ch

**ABONNEMENTS** **BESTELLUNGEN**  
unter folgender Adresse

**SIGImedia AG**  
Pfaffacherweg 189, Postfach 19  
CH-5246 Scherz  
Telefon 056 619 52 52  
Telefax 056 619 52 50

**Jahresabonnement 1 Jahr:**  
Inland sFr. 96.-, Ausland sFr. 120.-

**MARKSTEINE  
SO BILLIG WIE  
NOCH NIE!**

**GRANITI MAURINO SA**  
Casella postale  
CH-6710 Biasca

Tel. 091 862 13 22  
Fax 091 862 39 93

**MAURINO**  
**GRANITI** dal 1894

**Dank grossen Investitionen in unserem Betrieb können wir Marksteine aus unseren Steinbrüchen im Tessin so billig wie noch nie anbieten und dies franko Abladeplatz.**